



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Einstufungsprüfungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-27069



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Einstufungsprüfungsordnung
der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 21. April 1988

22. Juli 1988

Jahrgang 1988
Nr.: **10**

**Einstufungsprüfungsordnung
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 21. April 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und des § 45 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Aufnahme des Studiums
- § 4 Zulassung von Bewerbern mit Qualifikation
- § 5 Weiteres Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassung von Bewerbern ohne Qualifikation
- § 7 Beratung der Studienbewerber, Meldung zur Prüfung
- § 8 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

II. Einstufungsprüfung

- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Bewertung und Einstufung
- § 11 Wiederholung

III. Schlußbestimmungen

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerber*) auf andere Weise als durch ein Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erforderlich sind. Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden können und eine entsprechende Einstufung der Studienbewerber erlauben.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerbern im Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulabschlußprüfung (Diplom oder Magister) an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn abgeschlossen werden können und die im einzelnen in § 9 dieser Ordnung aufgeführt sind.

(3) Wird ein Magisterabschluß angestrebt, erstreckt sich die Einstufungsprüfung auf das gewählte Hauptfach und zusätzlich auf ein weiteres für das Nebenfachstudium vorgesehenes Fach. Die wählbaren Nebenfächer sind den Prüfungsordnungen der im § 9 genannten Magisterstudiengänge zu entnehmen.

(4) Die Einstufungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich gegen Ende des Sommersemesters statt. Der Antrag muß bis zum 1. Mai bei der Hochschule vorliegen.

*) Frauen führen die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Einstufungsprüfungen können von zwei unterschiedlichen Gruppen von Studienbewerbern abgelegt werden:
1. Studienbewerbern, die die Qualifikation gemäß § 65 WissHG bzw. § 44 FHG nachweisen können,
 2. Studienbewerbern, die keine Qualifikation im Sinne der Nummer 1 nachweisen können und
 - das 24. Lebensjahr vollendet sowie
 - nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.
- (2) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ist nur derjenige Studienbewerber berechtigt, der an einer Beratung gemäß § 7 teilgenommen hat.

§ 3

Aufnahme des Studiums

Studienbewerber, denen aufgrund der Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden, erwerben damit die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf des Monats, in dem die Einstufungsprüfung abgelegt wurde; über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der nach dieser Ordnung vorgesehene Prüfungsausschuß; sie sind auf ihren Antrag in dem dem Einstufungsergebnis entsprechenden Studienabschnitt und Studiengang an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn zum Studium zuzulassen, sofern die weiteren Voraussetzungen der Einschreibungsordnung und des Zulassungsrechts erfüllt sind.

§ 4

Zulassung von Bewerbern mit Qualifikation

- (1) Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 65 WissHG bzw. § 44 FHG richten einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung unter Angabe des angestrebten Studienganges bzw. bei Magisterstudiengängen unter Angabe der angestrebten Studiengangkombination, ggf. der Studienrichtung oder Ausrichtung, und des angestrebten Abschlusses an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der jeweiligen Diplom- bzw. Magisterprüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuß. Der Studienbewerber muß darlegen, aufgrund welcher Kenntnisse und Fähigkeiten er die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester und Anrechnung von Leistungen im Umfang von mindestens einem Semester beantragt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges mit Unterlagen, die geeignet sind, die Ausführungen nach Absatz 1 Satz 3 zu belegen.
 2. Zeugnisse über die Qualifikation nach § 65 WissHG bzw. § 44 FHG sowie Zeugnisse und Bescheinigungen über eventuelle berufliche und außerberufliche Tätigkeiten und Qualifikationen. Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Form beglaubigter Kopien vorzulegen.
 3. Eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat.

§ 5

Weiteres Zulassungsverfahren

- (1) Studienbewerber mit der Qualifikation gemäß §§ 65 WissHG bzw. 44 FHG erhalten von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit Angabe des weiteren Verfahrens, der Einladung zu einem Beratungsgespräch und ggf. Hinweisen auf etwaig bestehende Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Bei fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen setzt der Prüfungsausschuß eine angemessene Nachfrist, in der der Studienbewerber auch die Möglichkeit hat, nicht vollständige Unterlagen oder eine nicht ausreichende Darstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zu ergänzen. Kommt der Studienbewerber der Aufforderung nicht nach, wird er nicht zur Einstufungsprüfung zugelassen und erhält hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6

Zulassung von Bewerbern ohne Qualifikation

Studienbewerber ohne die nach §§ 65 WissHG bzw. 44 FHG erforderliche Qualifikation werden zur Einstufungsprüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 WissHG vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 405) und der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 FHG vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 404) zugelassen. Im übrigen finden die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Anwendung.

§ 7

Beratung der Studienbewerber, Meldung zur Prüfung

(1) Ist der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, findet ein Beratungsgespräch zwischen ihm und dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder einem anderen vom Fachbereich bestimmten Professor statt. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete für die Einstufungsprüfung zu wählen, die Einstufung in ein geeignetes Fachsemester und die entsprechenden Prüfungen zu beantragen.

(2) Nach der Beratung meldet sich der Studienbewerber unter Angabe der von ihm gewählten Prüfungsgebiete zur Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt nach der Meldung die Prüfungsgebiete und bestimmt die Prüfungstermine.

§ 8

Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der jeweiligen Diplom- bzw. Magisterprüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuß.

(2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer und Beisitzer, welche die Prüfungskommission bilden; er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Benennung der Prüfer und Beisitzer sowie für die weiteren Verfahrensregelungen finden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt wird, die Bestimmungen der Diplom- bzw. Magisterprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges entsprechende Anwendung.

II. Einstufungsprüfung

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von etwa 60 Minuten und aus einem schriftlichen Prüfungsteil mit Klausurarbeiten, die für die einzelnen Studiengänge in der folgenden Aufstellung näher bestimmt sind. Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Im Magisterstudiengang wird in dem gewählten Nebenfach zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Magisterstudiengang Geographie	vierstündige Klausur
Magisterstudiengang Philosophie	vierstündige Klausur
Magisterstudiengang Geschichte	zwei zweistündige Klausuren oder eine vierstündige Klausur
Magisterstudiengänge der Sprach- und Literaturwissenschaften	vierstündige Klausur
Magisterstudiengang Musikwissenschaft	vierstündige Klausur
Diplomstudiengang Pädagogik	zweistündige Klausur
Integrierter Studiengang Wirtschaftswissenschaften	vierstündige Klausur oder zwei zweistündige Klausuren
Integrierter Studiengang Physik	zweistündige Klausur
Integrierter Studiengang Chemie	zwei zweistündige Klausuren
Integrierter Studiengang Elektrotechnik	zwei zweieinhalb- stündige Klausuren
Integrierter Studiengang Mathematik	vierstündige Klausur
Integrierter Studiengang Technomathematik	vierstündige Klausur

Integrierter Studiengang Informatik	vierstündige Klausur
Fachhochschulstudiengang Landespflege	vierstündige Klausur
Fachhochschulstudiengang Landbau	zwei zweistündige Klausuren
Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik	zwei zweistündige Klausuren
Fachhochschulstudiengänge Maschinenbau	zwei zweistündige Klausuren

(2) Im integrierten Studiengang Maschinenbau besteht die Einstufungsprüfung aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt vier Stunden. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Im integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studienrichtungen Wirtschaft/Fertigungstechnik und Wirtschaft/Automatisierungstechnik bezieht sich die Einstufungsprüfung nach Wahl des Bewerbers auf „Wirtschaft“ oder „Fertigungstechnik“ oder „Automatisierungstechnik“. Art und Umfang der Prüfung richten sich entsprechend nach den für die integrierten Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Elektrotechnik getroffenen Regelungen.

(4) Die Aufgaben für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, daß studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem beruflichen Werdegang des Studienbewerbers Berücksichtigung finden. Dabei ist sicherzustellen, daß mindestens zwei der durch die jeweilige Diplom- oder Magisterprüfungsordnung ausgewiesenen Fachgebiete abgedeckt werden.

(5) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen.

(6) Auch in der mündlichen Prüfung können Inhalte sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums im gewählten Studiengang berücksichtigt werden.

(7) Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird spätestens vier Wochen nach Abschluß der schriftlichen Prüfung abgesandt. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung.

§ 10

Bewertung und Einstufung

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Einstufungsprüfung ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet worden sind und dem Studienbewerber damit Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden, die im Umfang von mindestens einem Semester auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im angestrebten Studiengang angerechnet werden können.

(3) Wird die Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester angestrebt, müssen die nachgewiesenen Leistungen entsprechend höheren Anforderungen entsprechen; der Prüfungsausschuß kann in diesem Fall eine inhaltliche und zeitliche Erweiterung der mündlichen und der schriftlichen Prüfung festsetzen.

(4) Besitzt der Studienbewerber für einen integrierten Studiengang die Qualifikation der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 2 WissHG, so ist eine über die Zwischenprüfung hinausgehende Einstufung in das Hauptstudium II nicht möglich.

(5) Wird in der Einstufungsprüfung die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges an die Stelle von Prüfungsleistungen treten, oder auf Prüfungsleistungen des angestrebten Studienganges beantragt, richten sich Form, Inhalt, Anforderung und Benotung der Prüfung nach den Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung. Auf Praktika, Konstruktionsübungen, Entwürfe und verwandte praktische Studienleistungen können gleichwertige Leistungen der beruflichen Praxis angerechnet werden.

(6) Über die bestandene Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid, der den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienbewerbers auf Studienleistungen angerechnet werden, sowie die Benotung im Falle des Absatzes 5 angibt.

(7) Bei nicht bestandener Einstufungsprüfung erhält der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über den Umfang der Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 11 Wiederholung

Die Einstufungsprüfung für den vom Studienbewerber gewählten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Mit „bestanden“ bewertete schriftliche Prüfungsteile werden angerechnet, sofern der Zeitraum bis zur Meldung zur Wiederholungsprüfung drei Jahre nicht überschreitet.

III. Schlußbestimmungen

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 2. 9. 1987, 10. 2. und 20. 4. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1988 – II A 5–8275/110.

Paderborn, den 21. April 1988

Der Rektor
Prof. Dr. H.-D. Rinkens